

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 12		Freyung, 22.09.2023	53. Jahrgang
Datum	Inhalt		Seite
08.09.2023	Haushaltssatzung des Landkreises Freyung-Grafenau für das Haushaltsjahr 2023		42
28.08.2023	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Neuschönau für das Haushaltsjahr 2023		43
15.09.2023	Übung der Bundeswehr vom 16.10. – 27.10.2023		44
18.09.2023	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ringelai für das Haushaltsjahr 2023		45
22.09.2023	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)		46
22.09.2023	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)		47

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Freyung-Grafenau für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 57a Abs. 3 des Gesetzes vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374) erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungs-

haushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 100.980.000,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 19.116.000,00 Euro ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 4.850.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist (Kreisumlage), wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 46.968.954,15 Euro festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen sowie 80 Prozent der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres bemessen (Umlagegrundlagen).

Die vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen lauten:

Grundsteuer A	449.019 Euro
Grundsteuer B	7.295.464 Euro
Gewerbsteuer	36.971.800 Euro
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	31.815.375 Euro
Umsatzsteuerbeteiligung	5.667.475 Euro

80 % der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen
Gemeinden 2022 17.734.812 Euro

Umlagegrundlage: 99.933.945 Euro

3. Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 47,00 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

4. Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 400 v.H.
 - b. für die Grundstücke (B) 400 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 12.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern in Landshut hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Freyung-Grafenau für das Jahr 2023 mit Schreiben vom 20.07.2023, Az. RNB-12.KR-1512.272-1-10-11 rechtsaufsichtlich gewürdigt und genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Freyung-Grafenau für das Jahr 2023 wird hiermit gemäß Art. 59 Absatz 3 der Landkreisordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Wolfstein, in 94078 Freyung, Wolfkerstraße 3, Zimmer E11, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Freyung, 08.09.2023

Landratsamt Freyung-Grafenau

Gruber
Landrat

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 des Grundschulverbandes Neuschönau
 für das Haushaltsjahr 2023**

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) und Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG erlässt der Grundschulverband Neuschönau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **170.292 €** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **62.500 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **122.362 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist die Anzahl der Schüler zum 1.10. des Vorjahres.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Neuschönau, den 28.08.2023

Grundschulverband Neuschönau

Schinabeck

Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.08.2023 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2023 wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Neuschönau, Kaiserstr. 13, 94556 Neuschönau (Zi.Nr. 19) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Neuschönau, den 28.08.2023

Grundschulverband Neuschönau

Schinabeck

Verbandsvorsitzender

**Übung der Bundeswehr
vom 16.10. – 27.10.2023;
Manövermeldung**

Die Bundeswehr führt vom 16.10.2023 bis zum 27.10.2023 eine freilaufende Kompanieübung mit dem Schwerpunkt einer Aufklärungsübung im Großraum Niederbayern durch.

Übungsart:

Freilaufende Kompanieübung, Schwerpunkt Aufklärungsübung

Übungszeitraum:

16.10.2023 bis zum 27.10.2023

Betroffene Landkreise:

Deggendorf, Dingolfing-Landau, Freyung-Grafenau, Passau Stadt und Land, Regen, Rottal-Inn, Straubing-Bogen

Hauptaktionsraum: Vorgenannte LandkreiseAnzahl/Art Fahrzeuge gesamt:

40 Radfahrzeuge

Truppenstärke gesamt: 70 Soldaten**Hinweise:**

Im Zuge der Auftragserfüllung durch die eingesetzten Kräfte kommt es zu KEINER Behinderung des öffentlichen Verkehrs. Gleisanlagen, Staudämme und ähnliche kritische zivile Infrastruktur werden nicht befahren. Durch den Einsatz von Subsystemen Fluggerät ALADIN, MIKADO und Bodensensorausstattung (BOSA NET) kommt es zu keiner Behinderung/Einschränkung des zivilen Straßen-/Luftverkehrs.

Während allen Phasen befindet sich stets Leitungspersonal/Schiedsrichterpersonal bei den eingesetzten Kräften. Die sanitätsdienstliche Unterstützung wird durch eigene Teile sichergestellt, bei schwerwiegenden Verletzungen wird auf den Zivilen Rettungsdienst zurückgegriffen. Die Führungsfähigkeit der Übungstruppe und des Leitungspersonals wird über militärische und zivile Führungsmittel zu jederzeit sichergestellt.

Soweit es Art und Umfang der Manöver/Übung erforderlich machen, werden nötige Absprachen direkt durch die übenden Truppenteile mit den zuständigen örtl. „Forstdienststellen“ und den betroffenen „Grundstückseigentümern“ durchgeführt (Einvernehmen).

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und Verkauf von militärischen Munition, Sprengkörpern und Sprengstoff ist verboten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Spreng- oder Kampfmitteln und Munition wird hingewiesen. Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der Bundeswehr

selbst unter der eingerichteten Servicenummer: 08551 – 912 – 2601 oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen. Munition oder Sprengkörper dürfen wegen der Unfallgefahr nicht berührt werden. Für die Entsorgung der Fundmunition / Kampfmittel ist nach dem Verursacher-Prinzip die **Bundeswehr selbst uneingeschränkt zuständig**.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind unabhängig von der Höhe der Schadensforderung umgehend **schriftlich bei der Gemeinde anzumelden**. Formblätter (Einzelanträge) liegen dort vor bzw. sind von der Bundeswehr direkt anzufordern. Die Gemeinden leiten die bei ihr eingegangenen Anträge möglichst innerhalb von zwei Wochen an die örtlich zuständige Standortverwaltung mit Geländebetreuungsstellen weiter.

Freyung, 15.09.2023

Landratsamt Freyung-Grafenau

Schuster

Regierungsrätin

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Ringelai
für das Haushaltsjahr 2023**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff GO hat der Schulverband Ringelai folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erlassen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 24 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 199.680,00 Euro und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 84.000,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 163.520,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 56 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.920,00 Euro festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 33.000,00 Euro festgesetzt (höchstens 1/6 d. VwHh Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich in der Gemeindeverwaltung Ringelai, Pfarrer-Kainz-Str. 6, 94160 Ringelai, Zi.-Nr. 6, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Ringelai, den 18.09.2023

Schulverband Ringelai

1. Bürgermeisterin Dr. Carolin Pecho
Schulverbandsvorsitzende

**Öffentliche Bekanntmachung
einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 10.08.2023 unter dem Aktenzeichen 40-3-BG-311-2022 der ATC Germany Holdings GmbH, Gneisenaustraße 15, 80992 München, eine Baugenehmigung für den Neubau eines Schleudermastes (Höhe 39,93 m) mit Outdoortechnik auf dem Grundstück Flurnummer 513 der Gemarkung Herzogsreut, Gemeinde Hinterschmiding, erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 303, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57-2808 wird empfohlen.

Freyung, 22.09.2023

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
Regierungsdirektor

**Öffentliche Bekanntmachung
einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 22.08.2023 unter dem Aktenzeichen 40-1-BG-112-2023 der DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Stahlgruberring 46 - 54, 81829 München, eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Antennenträgers inklusive Outdoortechnik auf dem Grundstück Flurnummer 1911, Gemarkung Großmieselberg, Markt Schönberg, erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird die-

se nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 301, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/572805 wird empfohlen.

Freyung, 22.09.2023

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
Regierungsdirektor

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-4506
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
